



KLIMAAANPASSUNG IM STÄDTEBAU

**Acht Empfehlungen für eine angemessene Berücksichtigung
der Klimaanpassung im Städtebaurecht**

KLIMAANPASSUNG IM STÄDTEBAU

ACHT EMPFEHLUNGEN FÜR EINE ANGEMESSENE BERÜCKSICHTIGUNG DER KLIMAANPASSUNG IM STÄDTEBAURECHT

Dem aktuellen Koalitionsvertrag entsprechend hat sich die Bundesregierung vorgenommen, das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel zu novellieren, „seine Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken (...)“.

Die stringente gesetzliche Verankerung von Aspekten der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Städtebaurecht sind seit geraumer Zeit Gegenstand intensiver Diskussionen innerhalb der Profession der Landschaftsarchitekt:innen. Aus diesem Grund hat der Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla im Oktober 2022 Essentials zur Klimaanpassungspolitik für Stadtlandschaften formuliert.

Ausgehend von der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuches möchte der bdla hiermit der Bundesregierung acht konkrete Empfehlungen eines angepassten rechtlichen Rahmens für einen klimaresilienten Städtebau als seinen Beitrag zum Gelingen der Herausforderungen des Klimawandels vorlegen.

1 KLIMABELANGE DURCH STRINGENTE DEFINITION DER BEGRIFFLICHKEITEN STÄRKEN

In den §§1 und 1a BauGB ist insbesondere in der sogenannten „Klimaschutzklausel“ § 1a Abs. 5 auf eine klare Unterscheidung zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung hinzuwirken, da diese beiden Begriffe unterschiedliche Herangehensweisen in der Planung auslösen. Neben dieser Klarstellung ist es zudem im Hinblick auf die Klimaanpassung ratsam, die Begriffe „grün-blaue Infrastruktur“ als wichtigen multifunktionalen Baustein sowie das naturnahe Wassermanagement aufzunehmen. Darunter subsumiert sich beispielsweise eine wassersensible und hitzeresiliente Stadtentwicklung. In diesem Zusammenhang schließt sich ein zentrales Leitbild der Klimaanpassung, die dreifache Innenentwicklung (Bauen, Grün, Mobilität), nahtlos an. Mit deren Hilfe kann das multifunktionale Potential von Frei- und Grünflächen durch einen integrierten Ansatz effektiv genutzt werden.

In den §§1 und 1a des BauGB sollten eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz (§1 Abs. 5) sowie die Aufnahme der dreifachen Innenentwicklung (§1 Abs. 5) und des Begriffs „grün-blaue Infrastruktur“ (§1) herbeigeführt werden.

2 EINFÜHRUNG EINES GRUNDSTÜCKSBEOZUGENEN GRÜNFLÄCHENFAKTORS

Die Verankerung eines Grünflächenfaktors (GFF) in der BauNVO – ähnlich anderer städtebaulicher Kennwerte wie GFZ, GRZ oder BMZ – würde den Belangen der Klimaanpassung einen weiteren quantifizierbaren Rahmen geben. Dadurch kann der Umfang an grün-, biodiversitäts- und klimawirksamen Flächen in der Bauleitplanung in der kommunalen Planungshoheit, – spezifisch auf das jeweilige Stadtgebiet/Quartier/ Baugebiet/ Grundstück abgestimmt – dargestellt und festgesetzt werden. Mit welchen Maßnahmen der Grünflächenfaktor umzusetzen ist, kann im Rahmen eines definierten Maßnahmenkatalogs (z. B. bodenverbundene Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Versickerung und Verdunstung) auf das jeweilige Grundstück abgestimmt werden. Damit würde ein definierter ökologischer Standard erreicht; die Umsetzung hat entsprechend der örtlichen Erfordernisse zu erfolgen. Ein weiterer Vorteil der Verankerung eines GFF wäre die Sicherstellung von Mindestbegrünungen bzw. ein Mindestmaß an Ökosystemleistungen. Vor allem für kleinere Gemeinden wären diese verbindlichen Kennzahlen eine wichtige Hilfestellung, um Zielsetzungen in den gemeindlichen Gremien und bei den jeweiligen Entscheidungsträgern zu bekräftigen.

Ein Grünflächenfaktor sollte in der BauNVO verankert werden.



Prinz-Eugen-Park, München. liebald + aufermann landschaftsarchitekten und stadtplaner PartGmbH © Katja Aufermann

3 ORIENTIERUNGSWERTE FÜR GRÜN-BLAUE INFRASTRUKTUR UND NATÜRLICHE KLIMAAANPASSUNG ETABLIEREN

§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB zielt auf die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen ab. Um diese Versorgung substantiell quantifizieren zu können, sollten Orientierungswerte als wichtige Leitplanken verbindlich vorgegeben werden. Erste Kenngrößen und Zielwerte sind durch verschiedene Institutionen erarbeitet worden. Dabei ist eine

Quantifizierung anhand unterschiedlicher Funktionsbereiche wie „Klima“ oder „Biodiversität“ und Ausstattungsmerkmale - Erreichbarkeit und Versorgung öffentlicher Grünflächen als Bestandteil der Umweltgerechtigkeit, Mindestgrößen, grün-blaue Struktur etc. - vorgekommen worden. Diese entwickelten Orientierungswerte können dabei helfen, eine qualitative Aufwertung des Stadtgrüns verbindlich zu befördern und beispielsweise, aufgeführt in einem Anhang zum BauGB, im Sinne eines „Soll“, die fachliche Basis in Begründungen bzw. als Abwägungsgrundlage im Bauleitverfahren bilden. Darüber hinaus sollten die Fördermittelvergaben an die Einhaltung dieser Orientierungswerte gebunden werden.

Orientierungswerte für Grün- und Freiflächen sollten in das Baurecht aufgenommen werden.

4 INTEGRIERTE FREIRAUMENTWICKLUNGSKONZEPTE ETABLIEREN

Freiraumentwicklungskonzepte sind die ideale Dachstrategie für diverse Handlungsfelder und umfassen unter anderem Klimaanpassungs- und Schwammstadtkonzepte, Biodiversitätsstrategien, Umweltgerechtigkeitskonzepte oder kommunale Sport-/Bewegungs- und Gesundheitsprogramme. Für die langfristige Entwicklung einer klimaresilienten Stadt bedarf es auf unterschiedlichen Maßstabsebenen visionärer Entwicklungskonzepte für die grün-blaue Infrastruktur. Sogenannte integrierte Freiraumentwicklungskonzepte bieten dabei den Vorteil, verschiedene Anforderungen an den Freiraum integrativ zusammenzuführen und könnten beispielsweise in §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB für die kommunale Ebene ausdrückliche Erwähnung finden. Neben dezidierten Aussagen zur grün-blauen Infrastruktur ist insbesondere die Grünflächenversorgung in unterversorgten Stadtquartieren sowie potentiellen Hitzeinseln zu benennen.

Integrierte Freiraumentwicklungskonzepte sollten im BauGB als wichtiges Planungsinstrument explizit Erwähnung finden.



Gartenschau Eppingen 2022. Planorama Landschaftsarchitektur – Maik Böhmer © Nikolai Benner

5 VERSCHLECHTERUNGSVERBOT NORMIEREN, ENTSIEGELUNGSGEBOT STÄRKEN

Mit der städtebaulichen Entwicklung darf es zukünftig keine Verschlechterung hinsichtlich der Freiflächenversorgung und der klimatischen Situation geben. Eingriffe in die Freiraumversorgung und -erreichbarkeit sowie ihre Strukturen müssen daher weitestgehend vermieden, vor Ort ausgeglichen oder ersetzt werden. Planungen und Entscheidungen, welche die Vulnerabilität von Frei- und Grünflächen gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels erhöhen, sind nur zuzulassen, sofern sie unvermeidlich sind. Ein solches Verschlechterungsverbot urbaner Freiraumqualität und des Stadtklimas bedarf eines normativen Rahmens in der Bauleitplanung. Eine wichtige Maßnahme zur effizienten Umsetzung der Klimaanpassung im Bestand stellt die Entsiegelung dar. Das Potenzial ist aufgrund unscharfer Anwendungsvoraussetzungen und Abgrenzungsschwierigkeiten jedoch erheblich ausbaufähig. Entsprechende Maßnahmen eines Entsiegelungsgebotes sind im § 179 BauGB zu straffen bzw. praxisorientiert zu vereinfachen.

Das planerische Verschlechterungsverbot sollte angemessen normiert, das Entsiegelungsgebot gleichsam gestärkt werden.

6 URBANE KOMPENSATION

Die baurechtliche Kompensation (§1a Abs. 3 BauGB) kann zielgenauer ausgestaltet werden. Im Klimawandel bedarf es einer faktischen Pflicht zur klimapositiven Kompensation im Städtebau. Hierfür muss der Vorrang der Realkompensation zur tatsächlichen Realisierung grün-blauer Infrastrukturen eindeutig bestimmt werden. Dringend notwendig ist es, die für die Praxis bedeutsame Abfolge von Vermeidung – Ausgleich – Ersatzgeld auch im Baurecht eindeutig und verpflichtend zu regeln. Kommunen sollten ferner zur Aufstellung von gesamtstädtischen oder auch regionalen Ausgleichskonzepten verpflichtet werden. Wenn im Einzelfall die Kompensationserfordernisse nicht realisierbar sein sollten, darf dieses Erfordernis nicht einfach „weggewogen“ werden. Vielmehr muss dieses Kompensationsdefizit durch ein baurechtlich normiertes Ersatzgeld zur Finanzierung konkreter Ersatz-(Klimaanpassungs)maßnahmen reduziert werden.

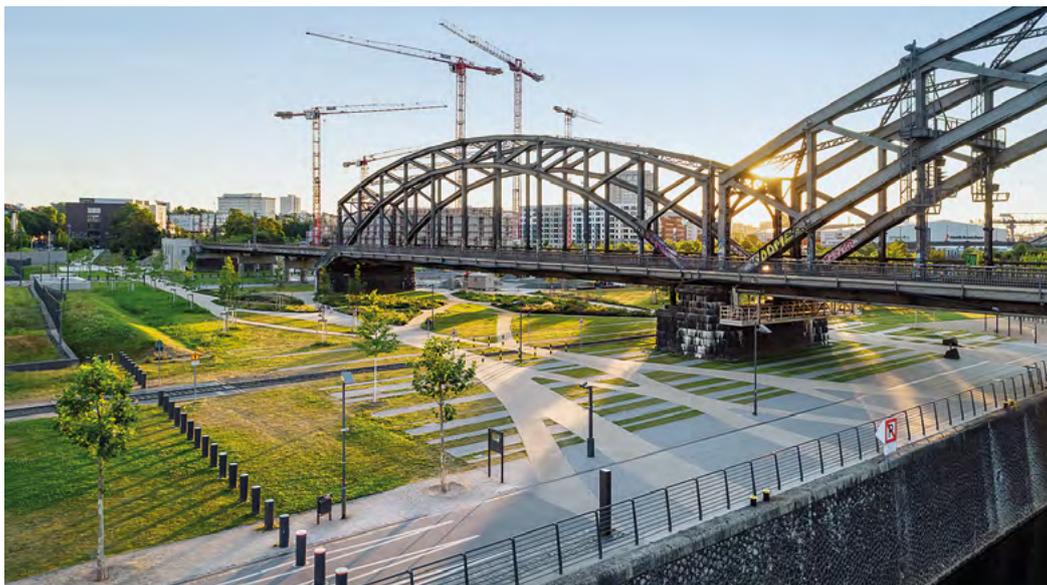
Die Bundesregierung sollte die baurechtliche Eingriffsregelung angesichts der aktuellen Anforderungen einer urbanen Klimaanpassung optimieren.

7 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ALS TEIL EINER NEUEN UMBAUORDNUNG

Bauprojekte werden durch den Freiflächengestaltungsplan (FGP) beschleunigt und zugleich klimaschonend realisiert. Im Baugenehmigungsverfahren müssen eine Vielzahl rechtlicher, funktionaler und gestalterischer Aspekte sowohl für das Gebäude als auch für den umgebenden Freiraum geregelt werden. Der FGP ist das Instrument, das die qualitätsvolle Entwicklung von Flächen sichert und einen vielfältigen klimabezogenen Mehrwert schafft. Er übernimmt Bündelungsfunktionen, trägt zur Verfahrensvereinfachung bei, schafft Rechtssicherheit und hilft kostenträchtige Planungsfehler zu vermeiden. Mit

der bundesrechtlichen Verankerung und bundesweiten Anwendung des FGP würde eine klimagerechte Gestaltung der Baugrundstücke sichergestellt, sowohl im Neubau als auch in der Bestandsentwicklung, auf privaten und öffentlichen Flächen.

Die Bundesregierung sollte die baurechtliche Normierung des Freiflächengestaltungsplans vorantreiben und im Rahmen der anstehenden Baurechtsreform berücksichtigen. Sie sollte eine entsprechende Ergänzung der Musterbauordnung um den Freiflächengestaltungsplan auf den Weg bringen.



Ruhrorter Werft am Mainufer Frankfurt. BIERBAUM.AICHELE.landschaftsarchitekten Part.GmbH © Nikolai Benner

8 SANIERUNGSRECHT ERGÄNZEN UND KLIMASANIERUNGSGEBIETE ETABLIEREN

In den kommenden Jahren wird der Sanierung und Ertüchtigung von Stadtquartieren, entsprechend den Erfordernissen von Klimaschutz und Klimaanpassung, eine bedeutende Rolle zukommen. Die Regelungen zu den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind in den einzelnen Absätzen des §136 BauGB entsprechend fortzuentwickeln. Die Idee sogenannter Klimasanierungsgebiete ist hierbei explizit aufzugreifen, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen integrierter städtebaulicher Gesamtmaßnahmen effektiv umzusetzen. Die Grünversorgung, die Ausstattung mit Grün- bzw. Freiflächen und deren Qualität sowie deren Vernetzung sind zudem als Stadtumbau- und städtebauliche Sanierungsmaßnahme anzuerkennen und aufzunehmen (§171a ff. BauGB). Eine Erwähnung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist bei den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in §§165 ff. BauGB zu prüfen.

Das Sanierungsrecht sollte im Hinblick auf eine ausreichende Grünflächenversorgung und für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung präzisiert und durch Ergänzungen im BauGB geregelt werden.

Berlin, Juni 2023

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
Tel. +49 30 278715-0
Fax +49 30 278715-55
info@bdla.de
www.bdla.de

Titelfoto: Konzept öffentlicher Raum Bahnstadt Heidelberg, Heidelberg. Planung LATZ+PARTNER LandschaftsArchitektur Stadtplanung
© Kristof Lange, Latz + Partner, 2020